

Als Unterzeichner des UN Global Compact verpflichtet sich die TSG zur verantwortungsvollen Unternehmensführung in all ihren Geschäftsaktivitäten und strebt danach, die höchsten ethischen Standards anzuwenden. Zur Unterstützung dieses Ziels verlangt die TSG die strikte Einhaltung unserer Grundsätze für Arbeit, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, wie sie in diesem Verhaltenskodex dargelegt sind. Die Lieferanten der TSG spielen eine wichtige Rolle für das nachhaltige Wachstum und den Gesamterfolg unseres Unternehmens.

In diesem Dokument hat die TSG Grundsätze dargelegt, die für die Zusammenarbeit mit Zulieferern von Bedeutung sind und die geltenden Standards spezifiziert. Diese Grundsätze beziehen sich auf die wichtigsten sozialen, ökologischen und gesellschaftlichen Themen, die von der TSG im Rahmen der Risikoabschätzung der Lieferkette ermittelt wurden.

Die TSG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie alle hierin enthaltenen Grundsätze bei all ihren Aktivitäten und an allen Standorten weltweit einhalten.

1. Grundsätze

TSG verlangt, dass das Geschäftsverhalten seiner Lieferanten mit allen anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vertragsbedingungen sowie mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Arbeit übereinstimmen muss. Die TSG verlangt von ihren Lieferanten, dass sie sozial verantwortlich und ethisch korrekt handeln.

Die Grundsätze des Verhaltenskodex für TSG-Lieferanten gelten auch für Dritte (Unterauftragnehmer), wenn Lieferanten Teile ihrer vertraglichen Verpflichtungen übertragen haben.

2. Ethik

Die Lieferanten führen ihre Geschäfte auf ethische Weise und handeln mit Integrität:

a. Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten verpflichten sich, gegen Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, sowie Interessenkonflikte vorzugehen. Die Lieferanten führen ihre Geschäfte nach fairen Geschäftspraktiken, im Einklang mit fairem Wettbewerb und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften.

b. Geschäftliche Integrität

Die Lieferanten sehen davon ab, Mitarbeitern der TSG oder TSG-Geschäftspartnern Geldbeträge, Geschenke, Darlehen oder Wertgegenstände anzubieten, mit Ausnahme von Geschenken oder Werbegeschenken von geringem Wert, die den örtlichen Gepflogenheiten und allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen entsprechen.

Den Lieferanten ist es strengstens untersagt, Zahlungen mit der Absicht zu leisten oder zu versuchen, sie zu leisten,

um Beeinflussung einer offiziellen Handlung oder Entscheidung, Sicherung eines unzulässigen Vorteils zu verschaffen oder Personen dazu zu bewegen, ihren Einfluss auf eine Partei in einer Weise geltend zu machen, die darauf abzielt, Geschäfte für ihr Unternehmen oder die TSG zu gewinnen, zu erhalten oder dorthin zu lenken.

c. Identifizierung von Bedenken

Die Lieferanten ermutigen ihre Mitarbeiter, Bedenken oder illegale Aktivitäten an ihrem Arbeitsplatz ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu melden. Die Lieferanten untersuchen die Vorfälle und ergreifen erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen.

Alle gemeldeten Fälle werden von den Lieferanten offiziell aufgezeichnet und falls TSG betroffen ist, unverzüglich gemeldet bzw. das Hinweisgebersystem der TSG unter <https://www.tsg-solutions.com/de/csr-hinweisgebersystem/> genutzt.

d. Datenschutz und Einhaltung EU- DSGVO

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle von der TSG zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen zu sichern und ordnungsgemäß zu verwenden, um sicherzustellen, dass die Datenschutzrechte des Unternehmens, seiner Mitarbeiter und seiner Kunden geschützt werden.

3. Arbeit

a. Zwangsarbeit

Die Lieferanten dürfen ihre Mitarbeiter nicht der Zwangsarbeit, der Leibeigenschaft, dem Menschenhandel oder der Sklaverei aussetzen, ebenso wenig Praktiken, wie das Einhalten von Ausweispapieren, Ausbildungsnachweisen, Arbeitserlaubnissen oder anderen Dokumenten.

b. Kinderarbeit und junge Arbeitskräfte

Die Lieferanten dürfen keine Arbeitskräfte beschäftigen, die das in den IAO-Übereinkommen festgelegte Mindestalter für die Ausübung einer Tätigkeit nicht erreicht haben. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten noch mit Nachtarbeit betraut werden.

c. Faire Behandlung

Unmenschliche Behandlung und/oder körperliche Bestrafung von Arbeitnehmern sind verboten.

d. Nicht-Diskriminierung

Jegliche Diskriminierung bei der Einstellung, Ausbildung, Beförderung, Entlohnung usw. aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Familienstand oder anderen rechtswidrig diskriminierenden Merkmalen ist nicht zulässig.

e. Löhne und Lohnnebenleistungen

Die Arbeitszeiten, Mindestlöhne und Überstunden, die den Mitarbeitern gezahlt werden, sowie die Nebenleistungen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

f. Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten sollten ihre Mitarbeiter ermutigen, mit ihren Vorgesetzten frei über Arbeitsbedingungen, Entlohnung usw. zu kommunizieren, ohne Angst vor Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung. Es sollte den Mitarbeitern freistehen, einer Gewerkschaft ihrer Wahl beizutreten, sich vertreten zu lassen und Betriebsräte zu unterstützen.

4. Gesundheit und Sicherheit

Die Zulieferer müssen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sorgen, einschließlich der vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräume. Die Lieferanten sollen über eine Gesundheits- und Sicherheitsorganisation verfügen, die Richtlinien und Managementsysteme festlegt, umsetzt und weiterverfolgt, die die Einhaltung lokaler und nationaler Vorschriften beinhalten. Die Gesundheits- und Sicherheitselemente sollten umfassen:

a. Gesundheit und Schutz der Arbeitnehmer

Die Lieferanten müssen die Arbeitnehmer vor einer übermäßigen Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren am Arbeitsplatz sowie vor den Risiken schützen, die mit der von den Arbeitnehmern genutzten Infrastruktur verbunden sind.

b. Wartung, Notfallvorsorge und Reaktion

Die Lieferanten müssen über Programme verfügen, die den Betrieb und die Wartung aller Anlagen so sicher wie möglich gestalten. Die Zulieferer müssen mögliche Notfallsituationen am Arbeitsplatz erkennen und bewerten und deren Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und -verfahren minimieren.

c. Prozesssicherheit und Qualität

Insbesondere müssen die Lieferanten über Programme verfügen, die prozesssichere Arbeit und Qualitätsstandards gewährleisten und jegliche Bedrohung vermeiden.

d. Gefahreninformation und Schulung

Es müssen Sicherheitsinformationen zur Verfügung stehen, um die Arbeitnehmer zu schulen, zu unterrichten und vor Gefahren zu schützen. Dazu gehören u.a. Sicherheitsinformationen über Gefahrstoffe.

5. Umwelt

Die Lieferanten sollten sicherstellen, dass ihre Aktivitäten die Umwelt so wenig wie möglich belasten. Die Lieferanten sind angehalten, sich nach Kräften zu bemühen, die durch ihre Tätigkeit verursachten Emissionen zu verringern oder zu beseitigen, die natürlichen Ressourcen zu schonen, die Verwendung gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu minimieren.

a. Umweltbezogene Genehmigungen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle geltenden Vorschriften und Empfehlungen zum Umweltschutz in den Ländern, in denen sie tätig sind, eingehalten werden. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, -lizenzen, -regist-

rierungen usw. sind einzuholen und ihre Betriebs-/ Berichtserstattungsanforderungen zu befolgen.

b. Abfall und Emissionen

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die eine sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Wiederverwertung und Verwaltung von Abfällen, Luftemissionen und Abwassereinleitungen gewährleisten. Alle Abfälle, Abwässer und Emissionen müssen gemessen, geprüft, kontrolliert und (falls erforderlich) behandelt werden, bevor sie in die Umwelt gelangen. Abfälle sollten nach Möglichkeit wiederverwendet oder recycelt werden.

c. Freisetzung von gefährlichen Stoffen

Die Lieferanten müssen über Systeme zur Verhinderung und Eindämmung von unbeabsichtigten Freisetzungen in die Umwelt verfügen. Es sollten Notfallverfahren und -personal vorhanden sein, um jeden unfallbedingten Vorfall zu behandeln, der ein Umweltrisiko darstellt.

6. Internationale Geschäftstransaktionen

a. Sanktionen und Boykotte

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften für Importe und Exporte einhalten, einschließlich internationaler und EU-Sanktionen, ausländischer Boykotte und Embargos, wo immer sie ihre Geschäfte tätigen.

b. Genehmigungen

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen für den Import und Export von Waren und Dienstleistungen einzuholen.

c. Zahlungen und Daten

Diese Regeln gelten auch für die Übermittlung von technischen Daten und Zahlungen.

7. Interne Kontroll- und Messverfahren

Die Lieferanten müssen über interne Verfahren, Instrumente und Indikatoren verfügen, um die Einhaltung der in dieser Vorgabe genannten Grundsätze zu gewährleisten.

8. Informationen

Falsche Informationen dürfen der TSG im Rahmen der gemeinsamen Geschäftstätigkeit inkl. der Lieferantenprüfung/-bewertung nicht gegeben werden.

9. Überprüfung der Einhaltung und Sanktionen

Die Lieferanten akzeptieren die Durchführung eines Audits in Bezug auf die im Verhaltenskodex der TSG behandelten Themen auf Verlangen der TSG. Das Audit kann von der TSG oder einem von der TSG beauftragten Dritten durchgeführt werden.

Für den Fall, dass TSG Kenntnis von Handlungen oder Bedingungen erlangt, die nicht im Einklang mit diesem Kodex stehen, behält sich TSG das Recht vor, Korrekturmaßnahmen zu verlangen und jede Vereinbarung mit einem Lieferanten zu kündigen, der diesen Kodex nicht einhält.